

**GERUCHSTECHNISCHER BERICHT NR. LG2940.1/01**

über die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsimmissionssituation im Bereich  
der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Teilbebauungsplänen zur  
Umnutzung des Rangierbahnhofes Rheine-R der Stadt Rheine

---

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Rheine  
Klosterstr. 14

48431 Rheine

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anke Hessler

Datum:

07.12.2005



Lingen • Wunstorf • Münster

Hessenweg 38 • 49809 Lingen • Telefon 05 91 - 8 00 16 - 0 • Fax 05 91 - 8 00 16 - 20

## 1.) Zusammenfassung

Die Stadt Rheine plant die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung von Teilbebauungsplänen zur Umnutzung des Rangierbahnhofes Rheine-R in Rheine verbunden mit der geplanten Ausweisung von Gewerbegebietsflächen. In der Umgebung der geplanten Gewerbegebietsflächen befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe Reeken, Wegmann, Merker, Oechtering, Schulze-Temming, Wieching, Brinker und Temmen sowie die Biogasanlage des landwirtschaftlichen Betriebes Merker (Anlage 1).

Im Auftrag der Stadt Rheine sollte die Geruchsmissionssituation - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe und die Biogasanlage - für den Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen ermittelt und beurteilt werden.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsmissionen sollte gemäß der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) durchgeführt werden.

Aus den ermittelten Emissionen der landwirtschaftlichen Betriebe wurde mit Hilfe der Ausbreitungsberechnung die Geruchsmissionssituation im Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen berechnet und in der Anlage 3 (vorhandener Tierbestand) und Anlage 4 (geplanter Tierbestand) dargestellt.

Der maßgebliche Immissionswert von 0,15 - entsprechend einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 % der Jahresstunden - wird in dem Bereich um den landwirtschaftlichen Betrieb Oechtering überschritten.

Eigene Untersuchungen in der Umgebung von landwirtschaftlichen Betrieben auf der Grundlage von Fahnenbegehungen gemäß VDI-Richtlinie 3940 haben ergeben, dass die mit Hilfe der spezifischen Emissionsfaktoren ermittelten Geruchsmissionen im Allgemeinen zu einer Überschätzung der Geruchssituation führen. Aber auch bei einer Berücksichtigung eines Kalibrierfaktors, wie er üblicherweise mit Hilfe von Fahnenbegehungen in der Umgebung der Betriebe ermittelt werden würde, ist nicht zu erwarten, dass der Immissionswert im Bereich der gesamten geplanten Gewerbegebietsflächen eingehalten werden könnte.

Weitergehend sollten daher geruchsmindernde Maßnahmen beim landwirtschaftlichen Betrieb Oechtering erarbeitet werden, die zu einer Einhaltung des Immissionswertes im Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen führen. Die Geruchsmissionssituation ist im Lageplan der Anlage 5 dargestellt.

Dabei wurden die nachfolgenden geruchsmindernden Maßnahmen beim landwirtschaftlichen Betrieb Oechtering ermittelt:

- Erfassung der Abluft aus den Ställen 2, 3, 4, 6 und dem geplanten Stall und Reinigung der Abluft über Biofilteranlagen zur Geruchsminderung
- Errichtung der Biofilteranlagen in einem Abstand von mehr als 100 m von den geplanten Gewerbegebietsflächen
- Abdeckung des Güllebehälters z. B. mit Strohhäcksel

Aus geruchstechnischer Sicht bestehen in den Bereichen, in denen der Immissionswert von 0,15 eingehalten wird, keine Bedenken gegen die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs Rheine-R der Stadt Rheine.

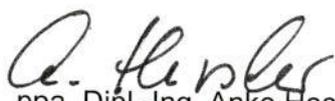
Nachstehender Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Dieser Bericht besteht aus 18 Seiten und 5 Anlagen.

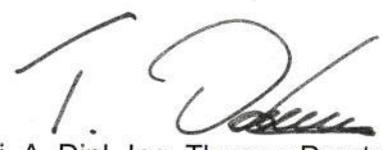
Lingen, den 07.12.2005 AH/Sk

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

**Messstelle nach § 26 BImSchG für  
Geräusche, Gerüche und Erschütterungen**

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH  
Immissionsschutz · Bauphysik  
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)  
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

  
ppa. Dipl.-Ing. Anke Hessler

  
i. A. Dipl.-Ing. Thomas Drost

### 1.) Ergänzung zum Geruchstechnischen Bericht Nr. LG2940.1/01

Die Stadt Rheine plant die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung von Teilbebauungsplänen zur Umnutzung des Rangierbahnhofes Rheine-R in Rheine verbunden mit der Ausweisung von Gewerbegebietsflächen. In der Umgebung der geplanten Gewerbegebietsflächen befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe Reeken, Wegmann, Merker, Oechtering, Schulze-Temming, Wieching, Brinker und Temmen sowie die Biogasanlage des landwirtschaftlichen Betriebes Merker.

Im Auftrag der Stadt Rheine wurde im Rahmen der vorangegangenen Untersuchung [1] die Geruchs-  
immissionssituation - hervorgerufen durch die landwirtschaftlichen Betriebe und die Biogasanlage -  
für den Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen ermittelt und in der Anlage 3 (vorhandener  
Tierbestand) und Anlage 4 (geplanter Tierbestand) des Geruchstechnischen Berichts Nr.  
LG2940.1/01 [1] dargestellt.

Der damals festgelegte maßgebliche Immissionswert von 0,15 - entsprechend einer relativen  
flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 15 % der Jahresstunden - wird in einem  
Teilbereich der Gewerbegebietsflächen um den landwirtschaftlichen Betrieb Oechtering  
überschritten.

Von Seiten des Staatlichen Umweltamtes Münster wurde zu dem immissionsschutzrechtlichen  
Schutzanspruch in Gewerbe- und Industriegebieten Folgendes ausgeführt [2]:

Der in der Geruchs-  
immissions-Richtlinie für Gewerbe- und Industriegebiete festgelegte  
Immissionswert von 0,15 berücksichtigt, dass in Gewerbe- und Industriegebieten entsprechend der  
Baubenutzungsverordnung ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen  
sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden können.

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch vermindert sich, wenn z. B. durch eine entsprech-  
ende Festsetzung im Bebauungsplan das ausnahmsweise zulässige Wohnen ausgeschlossen wird.  
Es stellt sich dann die Frage nach der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit von Arbeitneh-  
mern in Gewerbe- und Industriegebieten. Von Seiten des Staatlichen Umweltamtes Münster wird hier  
ein geringerer Schutzanspruch gesehen. Eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 20 % der  
Jahresstunden sei unter diesen Voraussetzungen durchaus zulässig.

Wenn darüber hinaus in bestimmten Gewerbe- und Industriegebietsbereichen ständige Arbeitsplätze ausgeschlossen werden, kann der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch noch weiter zurückgenommen werden, weil Menschen nur über geringe Zeiträume mit Geruchswahrnehmungen beaufschlagt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen des Staatlichen Umweltamtes Münster ergibt sich folgende Beurteilung für die geplanten Gewerbegebietsflächen im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs Rheine-R der Stadt Rheine.

Aus geruchstechnischer Sicht bestehen in den Bereichen, in denen der Immissionswert von 0,15 eingehalten wird, keine Bedenken gegen die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs Rheine-R der Stadt Rheine. In diesen Bereichen sind entsprechend der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

In den Bereichen in denen der Immissionswert zwischen 0,15 und 0,20 liegt, ist die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen zulässig, wenn durch Festsetzung im Bebauungsplan das ausnahmsweise zulässige Wohnen ausgeschlossen wird.

In den übrigen Bereichen ist die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen zulässig, wenn durch Festsetzung im Bebauungsplan ständige Arbeitsplätze ausgeschlossen werden.

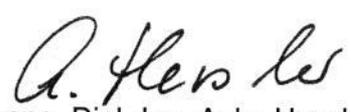
Vorstehende Ergänzung wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt und besteht aus 4 Seiten.

Lingen, den 16.02.2006 AH/Ko  
ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

Messstelle nach § 26 BImSchG für  
Geräusche, Gerüche und Erschütterungen

  
Dipl.-Ing. Siegfried Zech

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH  
Immissionsschutz · Bauphysik  
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)  
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

  
ppa. Dipl.-Ing. Anke Hessler